

Bezirksgericht

Bezirksgericht Hochdorf

6280 Hochdorf

Winterthur, 12. Juni 2013

(*1*)

KLAGE IM VEREINFACHTEN VEFAHREN (NACH ART. 243 ZPO)

Kläger 1:

Name/Firma: RENÉ SEEBERGER.....

Strasse: IM GEISSACKER 21

PLZ/Ort: CH-8404 WINTERTHUR.....

Tel.-Nr.: 052 246 0 642.....

und

Kläger 2:

Name/Firma: MARGRIT SEEBERGER.....

Strasse: VERS-CHEZ-LES-CHÊNES (VD).....

PLZ/Ort: CH-1082 CORCELLES-LE-JORAT

Tel.-Nr.: 021 903 5209 / 079 679 3986

Kläger/in (*2*)

gegen:

Name/Firma: HOST EUROPE SUISSE AG

Strasse: TECHNOPARK® LUZERN D4 PLATZ 4 -

PLZ/Ort: 6039 ROOT LÄNGENBOLD.....

Host Europe Suisse AG

<http://www.hosteurope.ch>

TECHNOPARK® LUZERN

D4 Platz 4 - 6039 Root Längenbold - Switzerland

HR-Nr.: CH-100.3.784.817-8 (Kanton Luzern) - MWSt.-Nr.: 613 724

Telefon: 0800 66 99 66 (innerhalb der Schweiz) , auf Webseite ch: 041 455 5910

- Fax: +41 41 450 48 48 - 041 450 58 58 Service Nummer

Präsident des Verwaltungsrates, Patrick Pulvermüller, p.pulvermueller@hosteurope.ch (in D)

VR: Sascha Sandi, Verwaltungsrat, 041 450 5858 s.sandi@hosteurope.ch

VR: Marius Brem, Verwaltungsrat, (Anwaltsbüro in Kriens) Luzernerstrasse 51A, 6010 Kriens

Tel 041 318 4060 brem@anwaelte-kriens.ch

VR: Thomas Vollrath

Beklagte/r (*3*)

Rechtsbegehren

Wir bitten das Gericht sofort zu handeln, da fortlaufend weiterer Schaden entsteht.

Klage auf Beseitigung des Zustandes und Schadenersatzforderung

Die Beschädigten fordern:

1. Die Geschädigten verlangen, dass das Web 175 sofort wieder aktiviert wird (Sperrung aufheben).
2. Die Geschädigten verlangen Schadenersatz vom Schadenverursacher, wobei der Betrag im Bereich Fr. 20'000 – 50'000 noch genauer zu beziffern ist.

(*4*)

Formelle Angaben

1. Das Schlichtungsverfahren vor (*5*)
hat stattgefunden am

Die Klagebewilligung wurde erteilt (*6*)

Urkunde: Klagebewilligung

2. Der Streitwert beträgt Fr. 20'000 – 50'000..... (*7*)

Begründung

Die Beschädigten werfen dem Schadenverursacher vor:

1. Fortgesetztes Zurückhalten (Sperrung) von Kundendaten (Web175)
2. Beschädigung von Kundendaten
3. Verletzung der Sorgfaltspflicht.
4. Vertragsbruch: Die vertraglich abgemachte Leistung wird nicht mehr erbracht.
5. Vertragsbruch: Die versprochene Telefonunterstützung und Helpservice wird nicht erbracht.
6. Vertragsbruch: Kommunikation unterbrochen während über einer Woche
7. Unprofessionelles Führen des Geschäftes, kein Virens scanner auf der Infrastruktur des Schadenverursachers
8. Nicht-reagieren auf Viren-Bedrohung. Damit wurde weiteren Schaden verursacht.
9. Ev. weitere

(*8*)

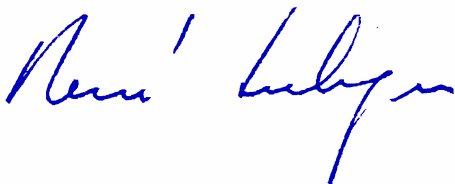
Verzeichnis der Beweismittel

Siehe Beilage Dokument: „Gericht Hochdorf-Beweismittel.doc“

Punkt 5. History / Beweismittel

(*9*)

Freundliche Grüsse



.....
(*10*)

1-fach 1 Kopie elektronisch „Klage-Seeberger-HostEurope.doc“

(*11*)

Beilagen: gemäss Aktenverzeichnis / Verzeichnis der Beweismittel

Hinweise zur Abfassung der Klage

Vereinfachtes Verfahren:

Das vereinfachte Verfahren gilt u.a. für alle vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 30'000 Franken (für weitere Anwendungsfälle: vgl. Art. 243 Abs. 2 ZPO).

- (*1*) Ort und Datum einsetzen

- (*2*) Name, Vorname, genaue Adresse, Telefon (privat und Geschäft) der klagenden Partei/en einsetzen. Bei mehreren Klägern Numerierung (1., 2., ...).

- (*3*) Name, Vorname, genaue Adresse der beklagten Partei/en einsetzen. Bei mehreren Beklagten Numerierung (1., 2., ...).

- (*4*) Genaue und vollständige Anträge mit fortlaufender Numerierung (1., 2., ...).

Beispiel:

1. Der Beklagte habe dem Kläger Fr. 5'000.-- nebst Zins zu 5% seit 3.12.2010 zu bezahlen.

2. Der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. 201023011/Betreibungsamt Luzern sei im Umfang von Ziffer 1 aufzuheben.

3. Unter Kosten-und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Beklagten.

- (*5*) Einzufügen ist, wann und vor welcher Schlichtungsbehörde (Friedensrichter/in, Schlichtungsbehörde für Miete und Pacht/Bezirksgericht) die Schlichtungsverhandlung stattgefunden hat.

Ist nach Gesetz kein Schlichtungsverfahren notwendig (vgl. Art. 198 und 199 ZPO) ist dies zu vermerken.

- (*6*) Datum einsetzen, wann die Klagebewilligung eröffnet (zugestellt) worden ist.

- (*7*) Streitwert in Schweizerfranken (bzw. in einer anderen eingeklagten Währung zu einem Kurs von...) einsetzen.
Der Streitwert richtet sich nach dem Rechtsbegehren (ohne Eventualbegehren, Zinsen, Kosten, etc.). Als Streitwert wiederkehrender Nutzungen oder Leistungen gilt der Kapitalwert; bei ungewisser oder unbeschränkter Dauer gilt als Kapitalwert der zwanzigfache Betrag der einjährigen Nutzung oder Leistung und bei Renten der Barwert.

(*8*) Begründung der Rechtsbegehren.
Die wesentlichen Tatsachen, auf denen die Klage beruht, sind fortlaufend nummeriert (allenfalls mit Unterabsätzen) darzulegen.

Zu jeder Tatsache sind die entsprechenden Beweismittel (Urkunden, Zeugen, Parteibefragung, Augenschein, Gutachten,...) anzuführen.

Beispiel:

1. Die Parteien haben am 1.7.2009 einen schriftlichen Werkvertrag über die Ausführung von Malerarbeiten im Haus Bahnhofstrasse 99 in Sursee abgeschlossen.

Urkunde: Werkvertrag vom 1.7.2009

Zeuge: Peter Meier, Rigiweg 890, 6006 Luzern

2. (...)

(*9*) Die aufzulegenden Urkunden sind, in sinnvoller Reihenfolge (z.B. nach Datum, nach einzelnen Klagepositionen, etc.) geordnet, aufzuführen. Sie sind gemäss diesem Aktenverzeichnis zu nummerieren.

(*10*) Unterschrift der klagenden Partei/en anbringen.

(*11*) Angeben, in wie vielen Exemplaren die Klage eingereicht wird.
Erforderlich ist je ein Exemplar für den Richter und für jede Gegenpartei.